Preisliste 2023

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen. Satz- und Druckfehler vorbehalten!
Es gelten unsere allgemeinen Lieferbedingungen. **Gültig ab 01.11.2022**

www.reiterer.at

Transportbeton

für das Verkaufsgebiet
Niederösterreich Süd
und das Burgenland.

Reiterer GmbH
Gewerbestraße 4 | 2721 Bad Fischau-Brunn
Tel. +43 2622 65050 | office@reiterer.at

REITERER
ERDBAU - KIES - BETON

Kieswerk Eggendorf
Tritolstraße
2492 Eggendorf
Tel. +43 2622 71389
kies.eggendorf@reiterer.at

Werk Heideansiedlung
2700 Wiener Neustadt
Tel. +43 676 83311 400
recycl.wr.neustadt@reiterer.at

04 Beton

07 Sonderleistungen

10 Betonpumpeneinsatz

11 Betontechnische Leistungen

12 Sicherheit

17 AGB

Betonwerk Bad Fischau-Brunn
MAN Straße 3
2721 Bad Fischau-Brunn
Tel. +43 2622 43444
dispo.beton.fischau@reiterer.at

Betonwerk Antau
Gewerbepark 9
7042 Antau
Tel. +43 2687 63030
dispo.beton.antau@reiterer.at

Beton

Nach Ö-Norm B 4710-1:2018-01, Größtkorn 32 mm, Konsistenz C0 bis F45, Festigkeitsentwicklung EM (mittel), gültig ab 01.11.2022 bis auf Widerruf.
Die Preise verstehen sich frei Bau zuzüglich derzeit € 0,46/m³ Landschaftsschutzabgabe sowie der gesetzlichen 20 % Mehrwertsteuer.

Festigkeitsklasse	Kurzbez.	Expositionsklasse	Konsistenz	Körnung	Zement	Preise €/m³
C 0	X0	X0	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**104,00**
C 8/10	X0	X0	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**105,00**
C 12/15	X0	X0	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**107,00**
C 12/15	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**108,00**
C 16/20	X0	X0	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**108,00**
C 16/20	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**108,00**
C 16/20	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**110,00**
C 20/25	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**109,00**
C 20/25	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**110,00**
C 25/30	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**110,00**
C 25/30	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**110,00**
C 25/30	B1	XC3/XW1 (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**113,00**
C 25/30	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**116,00**
C 25/30	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**119,00**
C 25/30	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**120,00**
C 25/30	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**123,00**
C 25/30	B6 C_3A-frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C_3A-frei	**142,00**
C 25/30	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**132,00**
C 25/30	B8	XC3/XW1/UB1 (A)	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	**120,00**
C 25/30	B9	XC3/XW1/UB2 (A)	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	**122,00**
C 25/30	B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	**122,00**
C 25/30	B11	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	**124,00**
C 25/30	B12	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	**126,00**
C 30/37	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**115,00**
C 30/37	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**115,00**
C 30/37	B1	XC3/XW1 (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**117,00**
C 30/37	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**119,00**
C 30/37	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**123,00**
C 30/37	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**125,00**
C 30/37	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**127,00**
C 30/37	B6 C_3A-frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C_3A-frei	**147,00**
C 30/37	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**135,00**

Gewerbestraße 4 | A-2721 Bad Fischau-Brunn
Tel. +43 2622 65050 | office@reiterer.at | www.reiterer.at

Festigkeitsklasse	Kurzbez.	Expositionsklasse	Konsistenz	Körnung	Zement	Preise €/m³
C 35/45	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**123,00**
C 35/45	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**123,00**
C 35/45	B1	XC3/XW1 (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**126,00**
C 35/45	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**129,00**
C 35/45	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**132,00**
C 35/45	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**134,00**
C 35/45	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**136,00**
C 40/50	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**128,00**
C 40/50	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**128,00**
C 40/50	B1	XC3/XW1 (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**130,00**
C 40/50	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**133,00**
C 40/50	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**136,00**
C 40/50	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**138,00**
C 40/50	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**141,00**
C 45/55	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**133,00**
C 45/55	B1	XC3/XW1 (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**140,00**
C 45/55	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**142,00**
C 50/60	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**136,00**
C 50/60	B1	XC3/XW1 (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**141,00**
C 50/60	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**144,00**
C 50/60	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	**147,00**
Monolithische Bodenplatten - MBP* - gemäß Merkblatt 10/2008						**Preise €/m³**
C 25/30	B2 - MBP	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**119,00**
C 25/30	B2 - MBP	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	GK 32	CEM II 42,5 N	**121,00**
C 25/30	B4 - MBP	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**124,00**
C 25/30	B4 - MBP	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	GK 32	CEM II 42,5 N	**126,00**
C 25/30	B7 - MBP	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**135,00**
C 25/30	B7 - MBP	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F52	GK 32	CEM II 42,5 N	**137,00**
C 30/37	B2 - MBP	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	**123,00**
C 30/37	B2 - MBP	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	GK 32	CEM II 42,5 N	**125,00**
C 30/37	B7 - MBP	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F52	GK 32	CEM II 42,5 N	**140,00**

*Die Verwendung von Einstreumaterial und/oder die maschinelle Bearbeitung (z.B.: Abscheiben, Flügelglätten) sind bei Betonen mit künstlichen Luftporen (z. B. B3, B5, B6, B7) nicht zulässig. Jegliche nachträgliche Aufbringung von Wasser zur Oberflächenbearbeitung ist nicht zulässig.

Bohrpfähle nach Richtlinie - gemäß Ausgabe 11/2013						Preise €/m³
C 25/30	BS-TB1	XW1/XF1/XA1L	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	**132,00**
C 25/30	BS-TB1	XW1/XF1/XA1T	F59	GK 32	CEM I 52,5 N C_3A-frei	**151,00**
C 25/30	BS-TB2	XW1	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	**130,00**
C 12/15 (56)	BS-TBP		F59	GK 32	CEM II 42,5 N	**128,00**

Wasserundurchlässige Betonbauwerke — WEISSE WANNEN gemäß Ausgabe 01/2018						Preise €/m³
C 25/30 (56)*	BS1 A	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/XD/RRS	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C_3A-frei	**141,00**
C 25/30 (56)*	BS1 B	XC2/XW1/XF3/XAT-A/XD/RRS	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C_3A-frei	**141,00**
C 25/30 (56)*	BS1 C	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/XD/RRS	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C_3A-frei	**149,00**
C 25/30 (56)*	BS1 E	XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/XD/RRS	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C_3A-frei	**149,00**
C 25/30 (56)*	BS1 F	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/XD/RRS/BBG	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C_3A-frei	**181,00**

Sonderbetone gemäß Weiße Wanne auf Anfrage [z.B.: C25/30 (56) BS1 A PLUS**]

* Die Frischbetontemperatur lt. ÖVBB-Richtlinien „Wasserundurchlässige Betonbauwerke - Weiße Wannen“ ist im Einheitspreis nicht berücksichtigt! Ab einer Tageshöchsttemperatur von 29°C behalten wir uns das Recht vor, keine Weiße Wanne aus technischen Gründen zu liefern.
**Für BS1 PLUS werden die Kosten der Eignungsprüfung gesondert verrechnet!

Sichtbeton lt. Richtlinie / geschalte Flächen - gemäß Ausgabe 11/2009						Preise €/m³
C 25/30	BSBQ1*	XW1/XD2/XF1/XA1L/SB	F 52	GK 32	CEM II 42,5 N	**122,00**
C 25/30	BSBQ2*	XW1/XD2/XF1/XA1L/SB	F 52	GK 32	CEM II 42,5 N	**145,00**

* Preise exkl. Heiz- und Kühlkosten zur Einhaltung der Frischbetontemperatur an der Einbaustelle (max. +27°C), lt. Richtlinie Sichtbeton - geschalte Betonflächen
Anmerkung: die Lufttemperatur beim Betoneinbau muss zwischen +5°C bis +30°C liegen.

Verfüllbetone					Preise €/m³
Reitererfüll (für Künetten- u. Hohlraumverfüllungen)		C 1 – F 45	GK 16	CEM II 42,5 N	**98,00**
Reitererfüll (für Künetten- u. Hohlraumverfüllungen)		C 1 – F 45	GK 32	CEM II 42,5 N	**98,00**
Reitererfüll PB-S (pumpfähiger Unter- bzw. Verfüllbeton)		F 52 - F 59	GK 16	CEM II 42,5 N	**106,00**
Betonschlämme (Bindemittel/Sandgemisch)		F 66	GK 4	CEM II 42,5 N	**163,00**
Einkornfilterbeton			GK 16-32	CEM II 42,5 N	**104,00**
Einkornfilterbeton			GK 4-16	CEM II 42,5 N	**110,00**
Einkornfilterbeton			GK 4-8	CEM II 42,5 N	**118,00**
RSM Reiterersondermischung		F 59	GK 4	CEM II 42,5 N	**102,00**

Verfüllung mit stabilisierten, fließfähigen Verfüllmaterialien (SVM) - ONR 23131 gemäß Ausgabe 12/2013				Preise €/m³
SVM	F 52 - F 59	GK 4	CEM II 42,5 N	**102,00**
SVM	F 52 - F 59	GK 16	CEM II 42,5 N	**102,00**
SVM	F 52 - F 59	GK 32	CEM II 42,5 N	**102,00**

(Instandsetzungszonen, Verfüllzonen, Leitungszonen und Minierungen, kavernenartiger Hohlräume)

Pflasterdrainbeton lt. RVS 08.18.01 - gemäß Ausgabe 05/2009				Preise €/m³
Pflasterdrainbeton		GK 16	CEM II 42,5 N	**110,00**
Pflasterdrainbeton		GK 8	CEM II 42,5 N	**112,00**

Straßenbeton lt. RVS 08.17.02 (nach Abklärung der Vorlaufzeit!)				
Unterbeton lt. RVS	F 45	GK 32	CEM II 42,5 N DZ	**auf Anfrage**
Oberbeton lt. RVS	F 45	GK 8 Splitt	CEM II 42,5 N DZ	**auf Anfrage**

Randbalken und Brückenrandabschlüsse lt. RVS 15.04.11 - gemäß Ausgabe 04/2021					
C 25/30 (56) B7 BS-R1 RRS*	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F 45	GK 32	CEM I 42,5 N C3A-frei	**auf Anfrage**
C 25/30 (56) B7 BS-R2 RRS*	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F 45	GK 32	CEM II 42,5 N	**auf Anfrage**

***** Kühlkosten zur Einhaltung der Frischbetontemperatur an der Einbaustelle (max. +27°C / max. +22°C) lt. RVS 15.04.11. auf Anfrage

Gewerbestraße 4 | A-2721 Bad Fischau-Brunn
Tel. +43 2622 65050 | office@reiterer.at | www.reiterer.at

Sonderleistungen

Besondere Eigenschaften		Preise €/m³
PB	PB Pumpbeton ab C 16/20 XC1 F45 (bis max. 50lfm Rohr- bzw. Leitungslänge inkl. Pumpenmast)	**4,50**
PB +50	PB +50 Pumpbeton ab C 16/20 XC1 F45 (über 50lfm Rohr- bzw. Leitungslänge inkl. Pumpenmast)	**mind. 7,50**
City-PB	City-PB Betonrezeptur für Schlauchleitungen DIN 65 (ab C 16/20 XC1 inkl. F52 u. GK 16)	**21,00**
City-PB +50	City-PB +50 Betonrezeptur für Schlauchleitungen DIN 65 (ab C 25/30 B2 inkl. F52 u. GK 16) über 50lfm	**23,00**
PB_B	PB_B Pumpbeton bei bauseits beigestellter Betonpumpe (Pumpbeton ab C 16/20 XC1 F45)	**7,50**
SB	SB Sichtbeton gemäß ÖNORM 4710-1:2018-01 ab C 25/30 B2	**4,50**
RS	RS Beton mit reduziertem Schwinden (ab C 25/30 XC1)	**14,50**
RRS	RRS Beton mit stark reduziertem Schwinden (ab C 25/30 XC1)	**20,00**
ES/EO-EL	ES/EO-EL Festigkeitsentwicklungsklassen	**auf Anfrage**
A 1,5	Beton mit festgelegter Abreißfestigkeit 1,5 N/mm² (ab C 25/30 B2 F45 GK 32)	**6,50**
SCC 1	SCC 1 Selbstverdichtender Beton (ab C 25/30 GK 16 beschränkt anwendbar)	**39,50**
SCC 2	SCC 2 Selbstverdichtender Beton (ab C 25/30 GK 16 beschränkt anwendbar)	**42,50**
Rei-ECC	leicht verdichtbarer Beton (ab C25/30 XC1)	**15,00**
BL	BL Beton mit geringer Blutneigung	**auf Anfrage**
VV	VV Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit	**auf Anfrage**
XM1	XM1 Verschleißwiderstand nach Böhme - lt. Ö-NORM B 4710-1:2008 Tabelle 14 (ab C 25/30 B2)	**18,50**
XM2 - XM3	XM2 - XM3 Verschleißwiderstand (ab C 25/30 B2)	**auf Anfrage**
WE 1	Wärmeentwicklungsklasse max. 22°C Frischbetontemperatur	**auf Anfrage**
WE 2	Wärmeentwicklungsklasse max. 27°C Frischbetontemperatur	**auf Anfrage**

Körnung		Preise €/m³
GK 22		**2,50**
GK 16		**7,50**
GK 8	bis C 30/37 lieferbar	**22,00**
GK 4	bis C 25/30 lieferbar	**30,00**

Konsistenz	Preise €/m³
F45 auf C0 (erdfeucht)	**kein Abschlag**
F45 auf C1 (sehr steif)	**kein Abschlag**
F45 auf C2 (steif)	**kein Abschlag**
F45 auf F38 (steif plastisch)	**kein Abschlag**
F45 (plastisch)	**-**
F45 auf F52 Aufzahlung (weich)	**4,50**
F45 auf F59 Aufzahlung (sehr weich)	**8,50**
F45 auf F66 Aufzahlung (fließfähig)	**auf Anfrage**
F45 auf F73 Aufzahlung (sehr fließfähig)	**auf Anfrage**

Zement			Preise €/m³
CEM II 42,5 R			7,50
CEM I 52,5 R [Vorlaufzeit Siloverwaltung]			22,50
CEM I 42,5 N C_3A-frei			23,00
CEM I 52,5 N C_3A-frei [Vorlaufzeit Siloverwaltung]			auf Anfrage
CEM III 32.5 N oder CEM III 32.5 R [Vorlaufzeit Siloverwaltung]			auf Anfrage
Mehrzement je 10 kg			2,40
Werksgemischter Stahlfaserbeton			**Preise €/m³**
C 25/30 B2	F45 GK32	Aufzahlung FaB T1/BZ 3,0/G1	49,00
C 25/30 B2	F45 GK32	Aufzahlung FaB T2/BZ 3,0/G2	61,00
C 25/30 B2	F45 GK32	Aufzahlung FaB T3/BZ 4,5/G3	auf Anfrage
C 30/37 B2	F45 GK32	Aufzahlung FaB T4/BZ 4,5/G4	auf Anfrage

Kunststofffaser - FaB FS Mikrofaser 0,9 kg je m³		17,00
Kunststoffmakrofaser - FaB Makrofaser - 3 kg/m³		40,00
Stahlfasern DE 50/1,0 - (im Betonwerk mittels Förderband beigegeben)	per kg	2,70

DIE AUFZAHLUNG FÜR WERKSGEMISCHTE FASERBETONE GELTEN BIS AUF WIDERRUF!

Chem. Zusätze		Preis €
VA Verzögerte Anfangserhärtung bis ca. 4 Std. (abhängig von der Tagestemperatur)	per m³	6,00
VA Verzögerte Anfangserhärtung bis ca. 6 Std. (abhängig von der Tagestemperatur)	per m³	9,00
VA Verzögerte Anfangserhärtung bis ca. 10 Std. (abhängig von der Tagestemperatur)	per m³	12,00
FM Fließmittel	per Liter	7,00
LP Luftporenmittel	per Liter	7,00
QM Quellmittel (bis 3 kg/m³) ab C 25/30 XC1	per m³	40,00
Abbindebeschleuniger (Chloridhältig) ab C 25/30 XC1 bis max. 5 % v. Bindemittelgehalt	per m³	60,00

Sonstiges		Preis €
Entladezeitüberschreitung per Fahrmischer: Die kostenfreie Entlade- und Wartezeit beträgt 5 Minuten pro geladenem m³ Beton, darüber hinaus verrechnen wir pro begonnene 5 Minuten.	je Einheit	8,00
Mindermengenzuschlag bei Zufuhr unter 8 m³ (Transportkostenanteil pro fehlendem m³ auch bei Restlieferungen. Die Abrechnung erfolgt auf 0,5 m³ Einheit)	per m³	24,00
Retourbeton Die Fahrzeuge sind auf der Baustelle vollkommen zu entleeren. Für die Rücknahme von Restbeton verrechnen wir	per m³	70,00
Betonrüttlerbeistellung je Einsatz	Pauschale	60,00

Frischbetonkühlung		Preis €
Betonkühlung zur Erreichung von Frischbetontemperaturen lt. Anforderung aus der jeweiligen Norm oder Richtlinie	per m³	45,00
jedoch Mindesttagespauschale pro Kühltag bzw. Betoniertakt	Pauschale	2.250,00

Saisonal bedingter Mehrkostenzuschlag		Preis €
Wintererschwerniszuschlag vom 01. November bis 31. März, wobei an normbedingten Heiztagen vorher und nachher keine Verrechnung stattfindet.	per m³	7,50
Schneekettenpauschale	pro Montage	65,00

Selbstabholvergütung	Preis €/per m³
Nachlass bei Selbstabholung	6,00

Gewerbestraße 4 | A-2721 Bad Fischau-Brunn
Tel. +43 2622 65050 | office@reiterer.at | www.reiterer.at

Sämtliche Preise gelten für Leistungen in der Zeit von:	
Montag–Donnerstag	07.00 - 16.30 Uhr
Freitag	07.00 - 13.00 Uhr

Überstundenregelung:		Preis €
Montag–Freitag	05.00 - 07.00 Uhr	
Montag–Donnerstag	16.30 - 20.00 Uhr	
Freitag	13.00 - 20.00 Uhr	
Samstag	05.00 - 13.00 Uhr	
Für Lieferungen innerhalb der Überstundenregelung erfolgt ein Überstundenzuschlag pro Fahrmischer	**per Fuhre**	**125,00**
Annahme für diese Regelung ist eine Mindestabnahme von zwei Fuhren je Fahrzeug sowie eine Fuhre pro Stunde. Anfallende Wartezeiten zwischen den Fuhren werden gesondert in Rechnung gestellt.		
Für Selbstabholungen innerhalb der Überstundenregelung erfolgt ein Überstundenzuschlag	**per m³**	**9,00**

Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlagregelung:		Preis €
Montag - Freitag	20.00 - 05.00 Uhr	
Samstag	13.00 - 24.00 Uhr	
Sonn- u. Feiertag	00.00 - 24.00 Uhr	
Für Lieferungen innerhalb der Nacht-, Sonn- u. Feiertagsregelung erfolgt ein Überstundenzuschlag pro Fahrmischer (Anfallende Kosten für behördliche Genehmigungen werden in Rechnung gestellt)	**per Fuhre**	**360,00**

Bereitstellungskosten:		Preis €
Mischanlage inkl. Mischmeister inkl. Vor- und Nachrüstzeit	**per Std.**	**350,00**
LKW Fahrmischer - Regiesatz	**per Std.**	**96,00**

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Es gelten unsere allgemeinen Lieferbedingungen.

Nachbehandlung: Der Verwender hat dafür zu sorgen, dass junger Beton lt. ÖNORM B4710-1 dementsprechend nachbehandelt wird.
Die Nachbehandlung von jungem Beton dient:
1.) Dem Schutz gegen vorzeitiges Austrocknen der Oberfläche.
2.) Die Verhinderung von zu starkem Abkühlen oder Erwärmen der Oberfläche.
3.) Der Verhinderung von raschen Temperaturänderungen an der Oberfläche.
Das Ziel ist ein dichtes Gefüge und eine rissarme Betonoberfläche, daher ist der Beton bis zum genügenden Erhärten gegen schädliche Einflüsse aller Art zu schützen. Die Nachbehandlung kann beispielsweise durch Feuchthalten, Abdecken mit Folien bzw. Bauschutzmatten, Aufsprühen von flüssigen Nachbehandlungsmittel oder Belassen der Schalung erfolgen. Auch Kombinationen diverser Maßnahmen sind durchaus sinnvoll. Die Nachbehandlung hat sofort nach Einbringen des Betons zu erfolgen und dauert je nach Festigkeitsentwicklungsklasse und Betonsorte zwischen 12 Stunden und 14 Tagen bei einer mittleren Tagestemperatur von über +12°C. Es gilt die Tabelle H. 1 laut ÖNORM B4710-1: 2018-01. Weiters sind bei Betonierarbeiten bei kühler und heißer Witterung die Maßnahmen lt. ÖNORM B4710-1: 2018-01 einzuhalten! Bauteile, die einer chemisch schwach lösender Umgebung ausgesetzt sind, sollten zusätzlich durch geeignete Anstriche oder Beschichtungen geschützt werden!

Der Auftraggeber hat die erforderliche Genehmigung - insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabsperrungen - rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Verschmutzung der Baustellenausfahrt, Gehsteig sowie Gebäudeteile sind auf Gefahr und Verantwortung
vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.

Sicherheitsdatenblatt für Transportbeton
Beachten Sie bitte das Sicherheitsdatenblatt gemäss EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010, V1, welches auf unserer Homepage (http://www.reiterer.at) abrufbar ist. Das o.g. Sicherheitsdatenblatt ist ein Bestandteil unserer allgemeinen Lieferbedingungen.

Betonpumpeneinsatz

Betonpumpenpauschale:	Mastlänge 20 - 36 m	Mastlänge 37 - 42 m	Mastlänge 43 - 52 m
An- u. Abfahrt, Aufstellen und Reinigung der Pumpe auf der Baustelle, sowie bis inkl. 20 m³ Beton gepumpt	€ 440,00	€ 550,00	€ 750,00
ab dem 21. Kubikmeter je m³ gepumpter Beton	€ 12,50	€ 14,50	€ 20,00
Die Mindestfördermenge je Pumpeneinsatz beträgt 15 m³ Beton per Stunde, bei Unterschreitung erfolgt die Verrechnung nach Regiesätzen mit einem Stundensatz von	€ 180,00	€ 210,00	€ 265,00

Beistellung von Schlauchleitung ø 65 mm od. ø 100 mm		Preis €
Verlegung der Schlauchleitung sowie Abbau, Reinigung und Verladung erfolgt durch das Baustellenpersonal.	per lfm	6,50
Aufzahlung für Falt - Endschlauch (5,50 m lg. - zum Verfüllen von engen Bereichen / Schalungen) pro Einsatz	Pauschale	40,00
Sollte keine Reinigung und Mithilfe bei der Verladung der benötigten Schlauchleitung durch das Baustellenpersonal (bauseits) erfolgen, verrechnen wir eine Reinigungspauschale.		200,00
Für Schlauchleitungen über 50 lfm, welche separat zur Baustelle geliefert werden müssen, verrechnen wir eine Zustellpauschale von		360,00
Anpumphilfe (Bindemittel/Sandgemisch) zum Anpumpen bei der Verwendung einer Schlauchleitung	per m³	115,00
Zustellpauschale für Anpumphilfe bei separater Anlieferung	Pauschale	130,00
Für das Fördern von Stahlfaserbeton verrechnen wir zusätzlich	per m³	6,00
Standortverlegung der Betonpumpe (während eines Einsatzes)	Pauschale	80,00
Besteht keine Reinigungsmöglichkeit für die Betonpumpe sowie Rohr- bzw. Schlauchleitungen auf der Baustelle, verrechnen wir einen Reinigungserschwerniszuschlag	pro Einsatz	180,00
An- und Abtransport des Rundverteilers Type RV 10, Rohr- bzw. Schlauchleitungen und Monatsmiete		auf Anfrage

Überstunden: Für Einsätze außerhalb der normalen Arbeitszeit werden mind. 20 % Aufschlag auf die Einheitspreise verrechnet.

Betonpumpen müssen mind. 3–4 Arbeitstage vor Bedarf bestellt werden.
Bei eventueller Terminverschiebung des Pumpeinsatzes muss rechtzeitig (1,5 Arbeitstage) storniert werden, ansonsten verrechnen wir eine Bereitstellungspauschale von **€ 445,00**

Die Reinigung der Zu- bzw. Abfahrtswege obliegt dem Auftraggeber!

4-Achs-Fahrmischer mit aufgebautem Kran - Kranlänge 16,5 Meter		Preis €
Entladung des Fahrmischers mit aufgebautem Kran - Kranverhebung	per m³	35,00
Die kostenfreie Entladezeit bei der Kranverhebung beträgt pro Fahrmischer 60 Minuten, darüber hinaus verrechnen wir pro begonnene 5 Minuten.	je Einheit	8,00
Mindermengenzuschlag bei Zufuhr unter 5 m³ (Transportkostenanteil pro fehlendem m³ auch bei Restlieferungen. Die Abrechnung erfolgt auf 0,5 m³ Einheit)	per m³	24,00

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Es gelten unsere allgemeinen Lieferbedingungen.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Pumpe geeigneter Standort und ausreichend Hilfspersonal zum Auf- u. Abbau der Förderanlagen, sowie ausreichend Zementschlämme (mind. 3 Sack Zement) zum Anpumpen vorhanden sind. Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen insbesondere für Straßenbenützung oder Gehsteigabsperrungen (Stromleitungen) rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder ein Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht. Ein ungehinderter Einsatz und das Reinigen der Betonpumpe sind zu ermöglichen.

Gewerbestraße 4 | A-2721 Bad Fischau-Brunn
Tel. +43 2622 65050 | office@reiterer.at | www.reiterer.at

Betontechnische Leistungen

Baustoffprüfer	Preis €
Betontechnologe pro Stunde exkl. Wegzeit	pro Stunde 105,00
Laborwagen	pro Kilometer 1,50
Übermittlung von Chargen- oder Betonierprotokollen je Lieferschein	15,00
Übermittlung von Prüfdaten oder Formblättern je Rezept oder Formblatt	35,00

Leistung	im Werk	auf der Baustelle	Attest v. Eigenlabor	Attest von akkreditierter Prüfstelle
Grundlage für unsere Leistungen ist die Ö-Norm B 4710-1 und die ONR 23303				
Herstellung einer Serie Probewürfel	€ 210,00	€ 290,00	€ 120,00	€ 150,00
Herstellung einer Serie Wasserplatten	€ 210,00	€ 290,00	€ 550,00	€ 700,00
Kugelschlagprüfung pro Prüfstelle [Rückprallhammerprüfung]		€ 100,00	€ 80,00	auf Anfrage
Konsistenz-Prüfung (Ausbreitversuch)	€ 75,00	€ 160,00		
Luftporen-Prüfung	€ 110,00	€ 185,00		
W/B Wert-Bestimmung	€ 180,00	€ 245,00		
Frischbetonrohdichte	€ 75,00	€ 150,00		
Identitätsprüfung				auf Anfrage
Prüfung des Temperaturanstieges des Betons im Bauwerk (bis 4 Tage)			je Messung	€ 360,00
Prüfung des Temperaturanstieges des Betons im wärmegedämmten Probekörper			je Messung	€ 300,00

Frischbetonprüfung	im Werk	auf der Baustelle
Herstellung einer Serie Probewürfel, W/B Wert-Bestimmung, Konsistenzprüfung, Frischbetontemperatur, Frischbetonrohdichte und LP-Prüfung	€ 450,00	€ 540,00

Probemischung	Preis €
Versuchsmischung im Labor bis max. 16 Liter, inkl. einer Serie Probewürfel	360,00

Fremdabnahme	Preis €
Abnahmen von Betonmischwerken	je Überprüfung 1.200,00

Sämtliche Preise gelten für Leistungen in der Zeit von	
Montag - Donnerstag	07.00 - 16.30 Uhr
Freitag	07.00 - 13.00 Uhr

Überstunden: Für Einsätze außerhalb der normalen Arbeitszeit werden mind. 35 % Aufschlag auf die Einheitspreise verrechnet.
An Sonn- und Feiertagen, sowie Nachtstunden wird ein Aufschlag von 65 % auf die Einheitspreise verrechnet

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Es gelten unsere allgemeinen Lieferbedingungen.

Alle angebotenen Laborleistungen verstehen sich zuzüglich Kilometerkosten (Baustelle), Arbeitszeit sowie An- und Abfahrt.

Als Dokumentationsunterlagen dienen ausschließlich die Fremdüberwachungsberichte der jeweiligen Transportbetonwerke.

Sonstige Prüfungen gemäß Ö-Norm auf Anfrage! Bestellung für Laborleistungen bitte 48 Stunden vor Bedarf!

Für die ordnungsgemäße Durchführung betontechnischer Leistungen auf Ihrer Baustelle benötigen wir eine saubere, waagrechte und ebene Arbeitsfläche, Wasser für die Reinigung unserer Geräte (Schlauch, Fass), Stromanschluss (220 V, Schukostecker). Während der Erstarrungs- und Erhärtungsphase verweisen wir auf die Ö-Norm B 4710-1. Betontechnische Leistungen, durchgeführt durch Kunden oder durch Dritte, werden nur im Beisein unseres Labors oder einer staatlich autorisierten Prüfanstalt anerkannt. Um Missverständnisse zu vermeiden, verständigen Sie unser Labor per E-Mail. Die Lagerung der Probekörper muss der ONR 23303 entsprechen, um die Gewährleistungsansprüche zu übernehmen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

beton® Werte für Generationen

Produkt: Zementgebundener Baustoff
Überarbeitet am: 31. 8. 2015

Ausgabe 8/2015
Erstellt: 31. 8. 2015

GÜTEVERBAND TRANSPORT BETON

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Bezeichnung des Gemisches
Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

Handelsnamen: Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

1.2 Verwendung des Gemisches
Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.

1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Hersteller/Lieferant: Transportbetonhersteller

Firmenwortlaut: Reiterer GmbH

Straße/Nummer: Brunner Straße – Parz. 2758/2

PLZ/Ort: 2700 Wiener Neustadt

Telefon: 02622/650 50

Fax: 02622/650 50 - 11

Sachkundige Person: Handler Hubert

1.4 Notrufnummer
Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43 täglich 24h erreichbar

2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	Hautreizend, Kategorie 2
	schwer augenschädigend, Kategorie 1
Gefahrenhinweise:	H315: Verursacht Hautreizungen
	H318: Verursacht schwere Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen
	H318 Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung Augenschutz tragen
	P305+P351+P338+P310 **BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen.
	P302+P352+P333+P313: **BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:** Mit viel Wasser und Seife waschen
	P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

2.3 Andere mögliche Gefahren
Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung
Das Gemisch besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z. B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand.

Portlandzementklinker *(REACH – ausgenommen nach Anhang V(10))*
Kalkstein *(REACH – ausgenommen nach Anhang V(7))*
Hüttensand *(REACH – Reg.nr. 01-2119487456-25)*
Bypassstaub *(REACH – Reg.nr. 01-2119486767-17-0001)*

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrations-bereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portland-zementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	1	H315, H317, H318, H335
Bypassstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	1	H315, H317, H318, H335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20	-	-
Steinkohlen-flugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10	-	-

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise
Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

Augenkontakt
Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt
Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken
Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

Umwelt: Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser, und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung
Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen
Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden
Nicht zutreffend.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert und sind nicht lagerfähig.

Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).

7.3 Spezifische Endanwendungen
Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Expositionsgrenzwerte – nicht zutreffend
Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chroma VI nicht notwendig.

8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Gesichts-/Augenschutz:
Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Handschutz:
Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

Hautschutz:
Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

Hautreinigung:
Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

Hautpflege:
Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.

Körperschutz:
Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitsstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit dem frischen Gemisch nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Gemisch von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser: Frische Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

Boden: Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
a) Aussehen: im Regelfall grau. Das Gemisch kann aber auch gefärbt sein.
b) Geruch: geruchlos
c) pH: Zement (T = 20 °C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
d) Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm³;
e) Löslichkeit in Wasser: Zement (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l)
f) Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig

9.2 Sonstige Angaben (Nicht zutreffend)

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität
Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei die Gemische nicht mit ihrer Umgebung reagieren.

10.2 Chemische Stabilität
Die Gemische sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung der Gemische mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen (Nicht zutreffend)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

10.5 Unverträgliche Materialien
- Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische.
- Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Akute Toxizität

Augenkontakt: Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern des Gemisches kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen.

Hautkontakt: Das Gemisch hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernsten Hautschäden führen.

Verschlucken: Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität
Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit (Nicht zutreffend)

12.3 Bioakkumulationspotenzial (Nicht zutreffend)

12.4 Mobilität im Boden (Nicht zutreffend)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung (Nicht zutreffend)

12.6 Andere schädliche Wirkungen (Nicht zutreffend)

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Ungebrauchte Restmenge des Gemisches
Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.

13.2 Feuchtes Gemisch
Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.

13.3 Ausgehärtete Produkte
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ÖNORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer (Nicht zutreffend)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (Nicht zutreffend)

14.3 Transportgefahrenklassen (Nicht zutreffend)

14.4 Verpackungsgruppe (Nicht zutreffend)

14.5 Umweltgefahren (Nicht zutreffend)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender (Nicht zutreffend)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (Nicht zutreffend)

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch
Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.

Nationale Vorschriften
Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).
GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Gemisch handelt.

16 SONSTIGE ANGABEN

16.1 Schulungsratschläge
Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.2 Ausschlussklausel
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

AUVA-Information

Sicherer Einsatz von Betonpumpen

In Kooperation mit Güterverband Transport Beton

Der Bauherr

ist verantwortlich/zuständig für:

- die Sicherheit auf der Baustelle. Er setzt für diese Aufgabe einen Planungs- und Baustellenkoordinator ein.

Die Bauleitung (Bauleiter, Polier), Der Besteller

ist verantwortlich/zuständig für:

- Angaben und Informationen über den sicheren Aufstellungsort (Baustellenerfassungsblatt)
- Zufahrtswege bis zum Aufstellungsort
- Aufstellungsgenehmigung im öffentlichen Verkehr
- Sichere Arbeitsbedingungen auf der Baustelle:
  - Sicherung von elektrischen Freileitungen
  - Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen
  - Unterweisung des Endschlauchführers
  - Verwendung der PSA durch den Endschlauchführer
  - Sichere Standplätze und Absturzsicherung insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinist
  - Das Bereitstellen eines Einweisers
- Umsetzung und Einhaltung der sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich

Der Baustellenbetreuer

(Verkaufsberater, Disponent oder Transportbetonwerksleiter)

ist verantwortlich/zuständig für:

- Koordination der Einsatzbedingungen mit der Bauleitung (Baustellenerfassungsblatt)
- Zeitgerechte Information des Betonpumpenmaschinisten über die Baustellenverhältnisse
- Lösung von Unklarheiten zwischen Betonpumpenmaschinisten und Bauleitung

Der Betonpumpenmaschinist

ist verantwortlich/zuständig für:

- Zustand von Fahrzeug und Maschine
- Meldung von Sicherheitsmängeln an Fahrzeug oder Maschine an seinen Vorgesetzten
- Verhalten im Straßenverkehr
- Sicheren Aufbau der Betonpumpe:
  - Abstimmung mit der Bauleitung vor Ort über Aufstellort und Pumpbetrieb
  - Ablehnung des Aufstellortes bei sicherheitstechnischen Bedenken
- Sicheren Betrieb der Betonpumpe:
  - Verwendung nach der mitzuführenden Betriebs- und Wartungsanleitung
  - Meldung von Sicherheitsmängeln auf der Baustelle an seinen Vorgesetzten und an die Bauleitung/den Besteller

Stand: 02/2016 www.auva.at

Gewerbestraße 4 | A-2721 Bad Fischau-Brunn
Tel. +43 2622 65050 | office@reiterer.at | www.reiterer.at

Sicherer Einsatz von Betonpumpen

AUVA

Gebote

Absicherung im öffentlichen Straßenverkehr

Standsicherheit

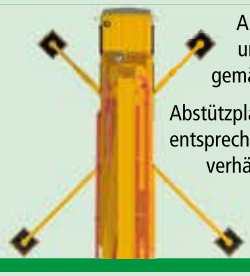

Abstützmaße, Eckstützkräfte und einseitige Abstützung gemäß Bedienungsanleitung

Abstützplatte bzw. Kanthölzer entsprechend den Bodenverhältnissen

Baugruben und Künetten

Bei der Vorbeifahrt und Aufstellung Sicherheitsabstand beachten

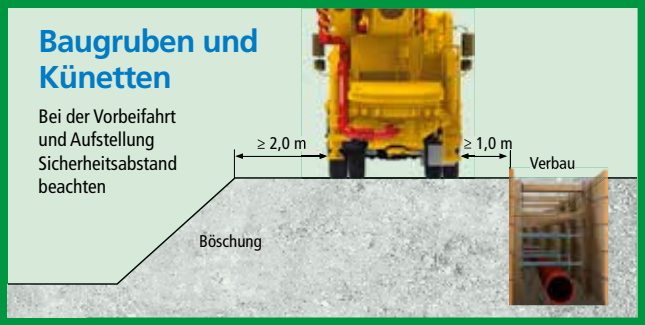

Abstände an Böschungen

Böschungswinkel gemäß Bodenart und Auflast. Ohne rechnerischen Nachweis dürfen Böschungswinkel nicht überschritten werden:

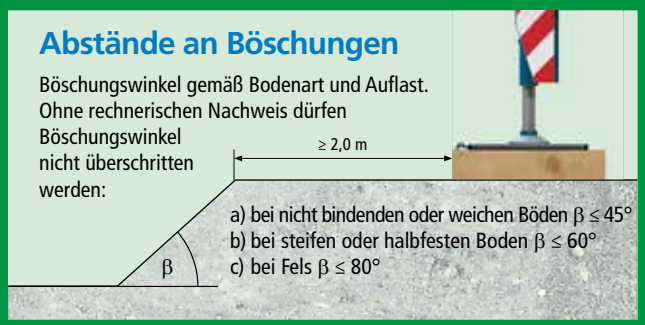

a) bei nicht bindenden oder weichen Böden $\beta \leq 45°$
b) bei steifen oder halbfesten Boden $\beta \leq 60°$
c) bei Fels $\beta \leq 80°$

Freileitungen

Freileitung abschalten sonst: Sicherheitsabstand einhalten!

Bei unbekannter Spannung mind. 5 m

Illustrationen: F. Hutter

Verbote

Verlängerungen

Keine Verlängerung der Reichweite z. B. durch Einsatz von am Kran hängenden Traversen

Auslaufende

Keine Kupplungen, keine Bremsen und Reduzierungen

Pumpen ohne Absturzsicherung

Kein ungesicherter Standplatz bei Absturzkanten

Wehren oder PSAgA verwenden.

Beim Anpumpen

Kein Aufenthalt im Gefahrenbereich Gefahrenbereich 2 x L

Endschlauch

Keine Verlängerung
Ausnahme:
nach Betriebsanleitung

Stand: 02/2016

DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:

ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

SCHUHE

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille, können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.

SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUTKONTAKT

Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche).

Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen.

Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen.

Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ENTSORGUNGSHINWEISE

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschutt-aufbereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.

GEFAHR

- **H318** Verursacht schwere Augenschäden.
- **H315** Verursacht Hautreizungen.
- **P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/ Augenschutz tragen.
- **P305+P351+P338+P310**
  BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale (01/4064343) oder Arzt anrufen.
- **P302+P352+P333+P313**
  BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- **P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- **P362** Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ACHTUNG: Dieses Datenblatt entspricht nicht den Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH und stellt daher nur ein „**Datenblatt mit Sicherheits- und Gefahrenhinweisen**“ für die Verwendung von Frischbeton dar.
Version: 08/2015

Gewerbestraße 4 | A-2721 Bad Fischau-Brunn
Tel. +43 2622 65050 | office@reiterer.at | www.reiterer.at

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen (AGB Unternehmer 03/2019)

§ 1 Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- das Auftragsschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
- diese AGB
- die für Beton (die „Ware") einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.

2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.

2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.

2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.

2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.

2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.

2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 Pumpleistungen

3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.

3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.

3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.

3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 Betonprüfung

4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

4.2. Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.

5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.

5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.

5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Pkt 5.2.

§ 6 Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.

6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN

sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter [Link auf der Homepage ist einzufügen] zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen (AGB Verbraucher 03/2019)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- das Auftragsschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
- diese AGB
- die für Beton (die „Ware") einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

1.7 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.8 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutz-gesetze (zB KSchG).

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.

2.4 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.

2.5 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.

2.6 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.

2.7 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.8 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.

2.9 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.

3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.

3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.

3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

Gewerbestraße 4 | A-2721 Bad Fischau-Brunn
Tel. +43 2622 65050 | office@reiterer.at | www.reiterer.at

§ 4 – Betonprüfung

4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. 5.3Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.

5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.

5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zum Anbot einer Entgeltsanpassung. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.

6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.

6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

§ 7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 Gerichtsstand und Rechtswahl

8.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.

8.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter [Link auf der Homepage ist einzufügen] zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass Ihre angegebenen Antrags-/Auftragsdaten an die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien zur Prüfung Ihrer Identität bzw. Bonität übermittelt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass Zahlungs-erfahrungsdaten über unbestrittene und nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen sowie Adressdaten an CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und EDV Technik) der Gewerbeordnung 1994 übermittelt werden. CRIF wird weiters zur Prüfung der Identität und Bonität verwendet.
Nähere Informationen finden Sie unter www.crif.at.

Weitere Informationen zu unseren Datenschutzrichtlinien / Datenschutzerklärung finden sie unter www.reiterer.at

REITERER
ERDBAU - KIES - BETON

www.reiterer.at